

Allgemeine Benutzungsregelungen

für die Tageseinrichtungen für Kinder

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus

1. Die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Von daher orientiert sich das Angebot der Kirchengemeinde an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt.

Kindern wird in der evangelischen Tageseinrichtung die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und einem neuen bzw. anderen Lebensraum, den sie sich mit Eintritt in den Kindergarten erschließen, ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass sie auch in diesem neuen Lebensraum ihre Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen können. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Tageseinrichtungen und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die die evangelischen Tageseinrichtungen den Kindern bieten möchte.

Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Information voraus.

Dieses Verständnis voraussetzend, sorgt die Kirchengemeinde für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Gruppen und Betreuungsangebot (Stand bis Juli 2008)

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In der Einrichtung unserer Kirchengemeinde nehmen wir Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren auf.

In der Einrichtung bestehen folgende Gruppen:

- 3 Vormittagsgruppe /n
- 2 Nachmittagsgruppe / n
- 0 Ganztagsgruppe / n
- 1 Krippe

3. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch den Träger auf der Grundlage von Kriterien, die von ihm im Benehmen mit dem Kuratorium der Einrichtung festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Personensorgeberechtigte des behinderten Kindes, Träger und das Mitarbeiterteam in der Auffassung übereinstimmen, dass das Kind seinen

Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung betreut, erzogen und gebildet werden kann.

Die Personensorgeberechtigten nehmen eine schriftliche Anmeldung bei dem Träger / der Leitung der Kindertageseinrichtung - *) vor. Der Träger / die Leitung / der Aufnahmeantrag *) entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes in die Einrichtung. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Betreuungsvertrag.
- b) Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
- c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.

4. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind:

3 Vormittagsgruppe /n	von 8.00 Uhr	bis 12.00 Uhr
	bei Bedarf ab 7.30 – 16.00 Uhr buchbar	
1 Nachmittagsgruppe	von 13.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
1 Nachmittagsgruppe Die.-Do.	von 14.00 Uhr	bis 17.00 Uhr
0 Ganztagsgruppe / n	von Uhr	bis Uhr
1 Krippe	von 8.00 Uhr	bis 14.00 Uhr
	Frühdienst ab 7.30 Uhr buchbar	

Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen bei Studientagen, u. a. werden im Kuratorium festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

5. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Sollten andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich, telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, ist es grundsätzlich erforderlich, dass diese mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

6. Versicherung

Die Kinder im Kindergarten sind nach § 539 Ziff. 14 a RVO bei Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen),

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann. Kinder, die altersmäßig nicht der Kindergartenstufe zuzuordnen sind (z. B. Krippen- und Hortkinder) sowie Gastkinder sind bei Unfall durch eine Unfallversicherung über die Ev. luth. Landeskirche Hannovers versichert. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung.

7. Krankheitsfälle

In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen und sollten mindestens 24 Stunden beschwerdefrei sein.

Die Kindertageseinrichtung ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Bundesseuchengesetzes) unverzüglich, spätestens nach drei Tagen der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen, z. B. bei Masern, Scharlach, Keuchhusten, Röteln etc. Nach Überwindung von Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung in Absprache mit dem Arzt und dem Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten im Einzelfall erfolgen.

8. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenkreisamt in Meppen erhoben und ist spätestens zum 1. Werktag des Monats im voraus auf das Konto des Kirchenkreisamtes

bei der Emsländischen Volksbank, Konto-Nr.: 120 777 600, BLZ: 266 614 94 zu zahlen. Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge sind der Anlage zu entnehmen bzw. im Aushang zu ersehen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Träger spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde die Berechnung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die zur Berechnung des Elternbeitrages erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt Neuenhaus ausschließlich für diesen Zweck weitergegeben werden.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Die in Ziffern 4. sind 7. genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr festgelegt. Dabei werden ggf. zwischen dem Träger und der politischen Gemeinde getroffene Regelungen berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag insbesondere wegen allgemeiner Kostensteigerungen, oder aufgrund von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Kuratoriums durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Übernahme stellen.

Die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich erhoben.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

9. Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Elternbeitrag ist solange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

10. Kündigung

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

11. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/ SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur individuellen Förderung des Kindes in seiner Entwicklung ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten notwendig. Die Umsetzung des Bildungsauftrages des Kindergartens der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus und die Entwicklungsbegleitung des Kindes erfolgen auf der Grundlage der pädagogischen Konzeption der Kindergartenarbeit (Offene Arbeit) und den darin enthaltenen Aussagen zu Beobachtung und Dokumentation. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages stimmen die Personensorgeberechtigten der Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten aufgrund dieses Konzeptes zu. Jede Datennutzung und –Weitergabe über die Vorgaben des Konzepts hinaus (z. B. Datenweitergabe an die Grundschule) bedarf der Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

Aus therapeutischen und auch pädagogischen Zwecken ist es u. a. erforderlich, insbesondere die integrative Arbeit mit Foto- und Videoaufnahmen zu dokumentieren. Die Aufnahmen werden ausschließlich für kindergarteninterne Arbeiten, Teambesprechungen oder Elterngespräche verwendet. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit dieser Art der Dokumentation einverstanden.

12. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden "Allgemeinen Benutzungsregelungen" werden Bestandteil, des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

13. Inkrafttreten

Die Allgemeine Benutzungsregelung tritt mit Wirkung vom 13. Februar 2003 in Kraft und löst die bisherige Regelung ab.

